

des Collators und mit Genehmigung des Cultministeriums vorgenommen werden." Die Kammer genehmigt dies einmüthig.

15) Bei §. 40. läßt die erste Kammer ihren Zusatz, dem Vorschlage der Deputation gemäß, einhellig fallen. 16) Bei §. 41. hat man vorgeschlagen, statt „Einkommens“ vielmehr: „festen Gehalts“ zu setzen, ingleichen sollen die Worte: „wie es — gestatten würde“ weggelassen werden, und will man statt dessen am Schlusse die Worte beifügen: „Findet eine Veränderung des Schulbezirks statt, so treten die Grundsätze §. 12b. ein.“ Die Kammer steht nicht an, dies mit allen Stimmen anzunehmen. 17) Der §. 47. soll nach der Fassung der zweiten Kammer, jedoch unter Wegfall der Worte: „schon bestehenden“ angenommen werden, welches die Zustimmung aller Anwesenden findet. 18) Aus der Ueberschrift des Abschnitts IV. unter B. werden nunmehr, und wenn anders der Vorschlag wegen Wegfalls der §§. 52 b. und c. Annahme findet, die Worte: „und Pflichten“ wiederum wegfallen müssen. Man ist damit einhellig einverstanden, und findet sodann 19) der Vorschlag, die obengenannten §§. 52b. und 52c. in Wegfall bringen zu lassen, mit 27 Stimmen gegen 1 Annahme. 20) Im §. 53. soll zwar die Fassung der ersten Kammer beibehalten, jedoch das Wort: „präclusiven“ nämlich Frist, eingeschaltet werden. Man tritt dem einhellig bei. 21) Im §. 52. sind die Worte „als Mitglied“ in: „rückichtlich“ zu verändern. Man genehmigt solches einstimmig. 22) Bei §. 55. erinnert Prinz Johann, daß im jenseitigen Protocolle eines Nachtrags Erwähnung geschehe, welchen die erste Kammer gemacht haben solle. Ein solcher sei indessen nicht vorgekommen und mit jenem Ausdrucke ohne Zweifel der Vorbehalt wegen Abänderung des Wortes: „Kreisdirection“ gemeint, dem man jenseits beigetreten sei. 23) Bei §. 65. ist statt „zur Confirmation“ zu setzen: „sie aus der Schule entlassen werden,“ und ist im Uebrigen dieser §. nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen. Man genehmigt solches einmüthig. 24) Bei §§. 68. und 69. wird noch der Lehrmeister Erwähnung zu thun sein, wie in mehreren vorhergehenden §§. geschehen, und erkennt man dies für nothwendig an. 25) Der bei §. 80. in der ersten Kammer beschlossene Antrag hinsichtlich der Behörden der Oberlausitz soll wegfallen, indessen hat man in der zweiten Kammer die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Regierung ohnehin auf die bestehenden Gerechtfame Rücksicht nehmen werde. Die erste Kammer tritt dem unter gleicher Voraussetzung mit 25 gegen 1 Stimme bei. Endlich soll man nun auch 26) noch den dießseits zuletzt gemachten Antrag wegen Aussetzung der Ausführung, so fern streitige Rechtsfragen einschlagen, fallen lassen, und will man dagegen in der Schrift die Voraussetzung aussprechen, die Regierung werde dahin Bedacht nehmen, rechtlichen Weiterungen und Erörterungen im Wege der Verhandlung thunlichst vorbeugen zu lassen. — Der Referent empfiehlt die Annahme dieses Vermittelungsvorschlags, indem mit Bestimmtheit vorauszusetzen sei, daß die zweite Kammer dem dießseitigen Antrag nicht beitreten werde.

v. Carlowitz spricht sein Bedauern über diese Lage der Sache aus und bemerkt, wie er noch lieber den in der Vermittelungsdeputation von Seiten des Hrn. Cultministeriums gemachten

Vorschlag angenommen haben würde, welcher darin bestehe, die Sache in jedem Falle salvo jure zu reguliren und sodann dem Gesetze wegen der Parochiallasten eine retrotractive Kraft für solche Fälle zu geben. Den jetzigen Vermittelungsvorschlag könne er freilich für einen solchen kaum anerkennen, denn das Bedenken, daß die eine Behörde so, die andere anders entscheiden werde, bestehe fort. Anerkennen müsse er aber freilich, daß das Beharren auf dem früheren Beschlusse jetzt, wo das Gesetz bereits angenommen sei, keinen Erfolg mehr haben könne.

Im gleichen Sinne äußert sich Fürst Reuß; Prinz Johann aber spricht die Hoffnung aus, daß die billigen Gesinnungen der Regierung die Besorgnisse, welche zu jenem Antrage Veranlassung gegeben hätten, beseitigen würden.

Nachdem auch noch v. Polenz sich dahin geäußert hat, daß die Beachtung seiner Vorschläge zu §. 30. die Besorgnisse entfernt haben würde, tritt die Kammer mit 14 Stimmen gegen 13 dem Vereinigungsvorschlage bei.

Es ist nun noch die Frage wegen der Bewilligung übrig. Bis jetzt sind für das Volksschulwesen nur 2500 Thlr. zugestanden, die 2. Kammer hat jedoch gestern auch noch die zur Erhöhung dieser Summe bis auf 10,000 Thlr. erforderlichen und nachpostulirten 7500 Thlr. jährlich bewilligt und geschieht ein Gleiches Seiten der 1. Kammer einhellig.

Da die 2. Kammer ihrerseits ebenfalls der Vereinigungsdeputation allenthalben beigetreten ist, so besteht nunmehr bis auf die wenigen oben ausgehobenen in der 2. Kammer übersehenen Punkte völliges Einverständnis. Die Schrift kann also gefertigt werden. Da es indessen unmöglich fallen wird, bis zum Schlusse des Landtages auch die Beilage zur Schrift zu fertigen, so stellt

Der Referent anheim:

ob man die Fertigung und Genehmigung dieser Beilage nicht den beiderseitigen Referenten unter Mitwirkung der beiden Directorien überlassen wolle.

Da sich Staatsminister D. Müller hiermit einverstanden erklärt, so genehmigt die Kammer, jedoch nur für den eben vorliegenden außerordentlichen Fall und ohne Consequenz den gemachten Vorschlag einstimmig und autorisirt demnach die Referenten und Directorien in der beantragten Masse.

Man gelangt nun zu der Schrift wegen des Heimathsgesetzes, welche

Bürgermeister Wehner den Beschlüssen und Ansichten der Kammern vollkommen angemessen gefunden hat. Sie soll bis morgen in der Kanzlei ausgelegt und sodann darüber abgestimmt werden.

Nunmehr gelangt man zu einem andern Gegenstande, dem schriftlichen Berichte der 3. Deputation über die Anträge des Abg. D. Haase und der Städte Freiberg und Zwickau wegen der ungleichen Vertheilung der Militairlast.

Bürgermeister Hübler trägt solchen vor, und geht das Gutachten der Deputation dahin, dem Beschlusse der 2. Kammer allenthalben beizutreten.

Da nun aber bei Gelegenheit der Berathung über das neue Grundsteuersystem bereits ausgesprochen worden ist, daß mit